

Änderungs-Entwurf vom 04.01.2024

Satzung des Kleingärtnerverein Weidenau e.V.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Weidenau e.V.“, abgekürzt „KGV Weidenau e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist: Im Brühl 7, 40625 Düsseldorf
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer 3886 eingetragen. Er führt seit dem Zeitpunkt der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.v., Stoffeler Kapellenweg 295, 40225 Düsseldorf.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
 - die Verwaltung von Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenfläche durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - den Erhalt der Kleingartenfläche als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz.
- (7) Das Nähere zur Zweckverwirklichung durch das Verwalten der Kleingartenanlage und die Nutzung der einzelnen Kleingärten regelt die Kleingartenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für stadteigene Kleingartenanlagen.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (9) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und auch die sonstigen Organmitglieder üben ihr Vorstandsamt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins die Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und andere für den Verein tätige Personen einen Aufwandsanspruch für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten und Porto. Der Anspruch auf Auslagenersatz muss bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruches gelten gemacht werden. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit oder zwecks Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen will.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein oder die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Gemeinschaftsstunden befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Auch die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Jedes Mitglied ist für ein nicht störendes Verhalten seiner Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend zu benutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Der Kleingärtnerverein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der verfassungsgemäßen Vertreter des Vereins.

Eine Haftung des Kleingärtnervereins besteht auch nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlage, Einrichtungen und Geräte des Kleingärtnervereins oder im Rahmen seiner Veranstaltungen erleidet.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb der Vereinsgemeinschaft zu betätigen;
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken;
- den Mitgliedsbeitrag in Geld termingerecht zu zahlen, dessen Höhe und dessen Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
- soweit das Mitglied auch Pächter einer Kleingartenparzelle ist, für den Verein Arbeitsleistung zu erbringen, deren Stundenzahl pro Kalenderjahr und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde ersatzweise zu zahlenden Ersatzbeitrag jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird;
- jede Änderung der Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen, ansonsten gelten sämtliche Schriftstücke des Vereins dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden ist;
- sich über Beschlüsse, Neuerungen, Informationen, Termine und ähnliches über die Homepage, Aushänge im Schaukasten oder andere bekannten Wege zu informieren.

§ 6

Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung oder gegen die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Entscheidung über eine Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitgeteilten Vorwürfe zu verteidigen.
- (2) Strafen können insbesondere verhängt werden bei:
- Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - Vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen können verhängt werden:

- Schriftliche Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Ausschluss.

Bei der Verhängung der Strafe ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

(4) Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von einem Ordnungsgeld oder einer sonstigen Strafe die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Tod,
- das Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Kündigungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung und von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch das Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt,
- sich der Vereinsgemeinschaft oder einzelnen Mitgliedern des Vereins gegenüber gefährdend oder schuldhaft bzw. gewissenlos verhält,
- mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit seinen Verpflichtungen nachkommt,
- den überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft unberechtigt auf einen Dritten überträgt, insbesondere den überlassenen Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
- bei Stellung des Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein rechtswirksam gekündigt worden ist oder er einen anderen Kleingarten besitzt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied erhält die Möglichkeit, sich gegen die dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit den Gründen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vorstand zu richten.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verein verarbeitet. Sie werden dem STVB zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich (auch in elektronischer Form) mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Teilnameberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung, können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform eingereicht werden.

Über Dringlichkeitsanträge, die erst nach Ablauf der vorgenannten Wochenfrist gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn dem eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt und wenn diese Anträge nicht auf eine Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahl, Vorstandsabberufung sowie Auflösung gerichtet sind. Für die Beschlussfassung selbst ist die nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderliche Mehrheit ausreichend.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden im Fall seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleitung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich und verdeckt erfolgen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbenden mit den meisten Stimmen statt.

Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Findet der Block der zu Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Es ist vom Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
- (8) Vertreter des Vorstandes des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Anträge,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeiten und Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - jährliche Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenprüfern,

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand / Gesamtvorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und höchstens vier beratenden Beisitzern.

- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der Vorsitzende allein ist zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, der zweite Vorsitzende jedoch nur in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, vom Protokollführenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Für seine Aufwendungen kann der Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Sie wird nach Art und Umfang der Aufwendungen durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (9) Den Beisitzern obliegt:
- die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
 - die Entscheidung in Fällen der Berufung,
 - die Mitwirkung im Ausschlussverfahren.

§ 12

Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsarbeiten und sonstige Kosten sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegung fällig.

- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Befriedigung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins auch Umlagen erheben.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 13

Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Nicht zur Kassenprüfung wählbar sind die Vorstandsmitglieder. Nicht wählbar sind auch die Personen, die im letzten Geschäftsjahr vor der Wahl zum Kassenprüfer aus einem Vorstandsamt ausgeschieden sind.
- (2) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen, u.a. Konto, Kasse und Belegwesen. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit.
- (4) Die Prüfer berichten in der nächsten Mitgliederversammlung mündlich über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sowie über deren Ergebnisse. Der mündlich zu erstattende Bericht ist von den Kassenprüfern in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu reichen. Die Kassenprüfer sollen bezüglich der Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung unterbreiten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Nach Auflösung des Vereins wird dieser durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dafür gewählten Personen liquidiert. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorgehende Satzungen gegenstandslos.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderungen der Satzung werden mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.